



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Universität Leipzig, WiFa - Finanzwissenschaft, IPF 171512, 04081 Leipzig

Landtag Nordrhein-Westfalen
Integrationsausschuss

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4365**

Alle Abg

Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät
**Institut für Öffentliche
Finanzen und Public
Management**
Finanzwissenschaft

Prof. Dr. Thomas Lenk
Institutsdirektor
Telefon 0341 97-33580
Telefax 0341 97-33589
fiwi@wifa.uni-leipzig.de

1. November 2021

**Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der Landesregierung
„Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zu
Ausgleichszahlungen für geduldete Personen“,
Drucksache 17/14244**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum genannten Gesetzentwurf gebe ich nachfolgende fachliche Stellungnahme ab.
Dabei nehme ich zur Neuregelung der monatlichen pauschalierten Landeszuweisung
Stellung.

§ 4 Abs. 2 FlüAG

Positiv ist zu bewerten, dass der Gesetzentwurf vorsieht, die Pauschale gegenüber dem
bisherigen Niveau zu erhöhen. Eine höhere Landespauschale entlastet die 396
kommunalen Leistungserbringer im Land Nordrhein-Westfalen.

Der Gesetzentwurf nimmt dabei direkt Bezug zum Gutachten „Evaluierung der
Kostenpauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Nordrhein-Westfalen (FlüAG
NRW) auf Grundlage eines Pauschalerstattungssystems“ vom November 2018, das die
kommunalen Kosten der Unterbringung geflüchteter Personen im Land Nordrhein-
Westfalen ermittelte und analysierte.

Richtig ist, dass das Gutachten im Kern die Empfehlung ausspricht, zukünftig statt einer
Einheitspauschale eine Differenzierung nach kreisangehörigen Gemeinden und
kreisfreien Städten vorzunehmen. Dies ergibt sich sowohl aus den Daten der Erhebung
bei den kommunalen Leistungserbringern als auch auf Basis verschiedener statistischer
Prüfverfahren (Mittelwertvergleiche, Regressionsanalysen).

Trotz der Differenzierung der Pauschalen handelt es sich nach wie vor nicht um ein
Spitzabrechnungssystem. Dies bedeutet, dass die typischen Kosten in jeder Gruppe
gedeckt werden, nicht aber notwendigerweise die vollen Kosten jedes einzelnen
kommunalen Leistungsträgers. Durch die Kalkulation der Pauschale auf Basis von Ist-
Kosten (im Gutachten auf der Basis des Jahres 2017) ist gewährleistet, dass die
jeweilige Pauschale die durchschnittlichen Kosten vollständig deckt. Dies ist positiv zu
bewerten.

Universität Leipzig
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Institut für Öffentliche Finanzen und
Public Management
IPF 171512
04081 Leipzig

Telefon
+49 341 97-33580

Fax
+49 341 97-33589

E-Mail
fiwi@wifa.uni-leipzig.de

Web
www.uni-leipzig.de/fiwi

Postfach intern
171512

Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

FiWi Leipzig
Finanzwissenschaft
Institut für Öff. Finanzen
und Public Management

Die Differenzierung zwischen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten ergibt sich aus der Verteilung der Ist-Ausgaben (Gutachten, S. 40 f. sowie S. 49 f.). Die kreisfreien Städte weisen im Durchschnitt wesentlich höhere Ausgaben je Leistungsfall aus als die kreisangehörigen Gemeinden. Wenn eine Einheitspauschale zur Anwendung kommt, die nicht zwischen den beiden Typen differenziert, so würde diese in ihrer Höhe die durchschnittlichen Ausgaben der kreisangehörigen Gemeinden überdecken, während die durchschnittlichen Ausgaben der kreisfreien Städte nur unvollständig gedeckt würden. Eine differenzierte Pauschale ermöglicht, dass die durchschnittlichen Ausgaben gedeckt werden, wenngleich Abweichungen des einzelnen Falls vom Durchschnitt bestehen bleiben können.

Im Gutachten wurden zudem – eher am Rande – weitere Modelle geprüft, das zusätzlich weitere Differenzierungsmerkmale, z. B. nach Mietenstufen (gemäß WoGV) vorsieht (Gutachten, S. 67 f.). Allerdings ist die statistische Absicherung nicht durchgängig gegeben bzw. es ergeben sich zusätzliche Problemstellung (siehe dazu auch meine fachliche Stellungnahme zu LT-Drs. 17/11841).

Im Sinne einer möglichst breiten datenseitigen Absicherung ist eine einfache Differenzierung nach kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten ohne weitere Differenzierungsmerkmale eine sachgerechte Lösung. Diese einfache Unterscheidung kann bereits viele urbane Problemlagen, wie angespannte Immobilienmärkte, Verfügbarkeit von Unterbringungsmöglichkeiten) in pauschalierter Form berücksichtigen.

Der Gesetzentwurf sieht Jahrespauschalen in Höhe von 10.500 Euro/Person für kreisangehörige Gemeinden sowie 13.500 Euro/Person für kreisfreie Städte rückwirkend ab 01.01.2021 vor. Diese Werte entsprechen der gutachterlichen Empfehlung aus dem Jahr 2018, die auf Grundlage von Ist-Daten des Jahres 2017 abgeleitet wurden (Gutachten, S. 70). Hierbei wurden im Gutachten zwar im Durchschnitt höhere Werte berechnet, die jedoch durch eine Reihe von Sondereffekten geprägt waren (z. B. Leerstandskosten, besondere Aufwendungen für Gemeinschaftsunterkünfte am Jahresende, Remanenzen, Ausreißerfälle). Daher wurden im Gutachten letztlich Korridore empfohlen, deren jeweils untere Grenzen aus Anreizgesichtspunkten und vor dem Hintergrund tendenziell sinkender Zahlen leistungsberechtigter Personen als Orientierungspunkte dienen sollten. Angesichts weiter rückläufiger Asylantragszahlen seit 2017 erscheint daher ein Rückgriff auf diese Orientierungswerte sachgerecht. Gleichwohl ist bereits ein Zeitversatz zwischen dem Erhebungszeitraum (2017) und der Anhebung der pauschalierten Landeszuweisung (2021) festzustellen. Insofern wäre überlegenswert, einen pauschalen Zuschlag für die allgemeine Teuerung vorzusehen und/oder die Höhe der Pauschale in regelmäßigen Zyklen auf ihre Auskömmlichkeit hin zu untersuchen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Thomas Lenk

Die Stellungnahme wurde gemeinsam verfasst mit Dr. Mario Hesse.